

FRIEDHOFSORDNUNG

der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Bremen Rönnebeck-Farge vom 20. April 2021

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1.

Die ev.-ref. Kirchengemeinde Bremen Rönnebeck-Farge ist Eigentümerin des Friedhofs.

2.

Er dient der Bestattung aller Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Glieder einer zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) gehörenden Gemeinde waren, sowie der Personen, die ein Recht auf Benutzung einer bestimmten Grabstelle haben.

3.

Die Bestattung anderer Personen kann vom Kirchenrat zugelassen werden.

§ 2

1.

Für die Verwaltung des Friedhofes und des Beerdigungswesens ist der Kirchenrat zuständig. Der Kirchenrat kann einen Friedhofsausschuss einsetzen und dessen Aufgaben bestimmen.

2.

Oberste Aufsichtsbehörde ist der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Person ist Folge zu leisten. Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener betreten.

§ 4

Es ist untersagt, auf dem Friedhof

- a) an Sonn- und Feiertagen zu arbeiten
- b) Tiere frei laufen zu lassen
- c) ohne Genehmigung des Kirchenrates die Wege mit Fahrrädern oder Fahrzeugen aller Art zu befahren
- d) Gräber, Rasengräber, Einfriedungen und Anpflanzungen unberechtigt zu betreten
- e) zu lärmern
- f) ohne Genehmigung des Kirchenrates Druckschriften zu verteilen
- g) ohne Genehmigung des Kirchenrates Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, zu verkaufen und gewerbliche Dienste anzubieten
- h) verwelkte Blumen und Kränze und sonstigen Abraum an anderen als den dafür bestimmten Plätzen abzulegen
- i) Abfälle, die nicht auf dem Friedhof entstanden sind, zu entsorgen
- j) unbefugt Blumen und Zweige abzureißen oder abzuschneiden und diese und andere Gegenstände von Gräbern und sonstigen Anlagen wegzunehmen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 5

1.

Die Bestattung Verstorbener und die Beisetzung von Aschenurnen sind nur nach vorheriger Anmeldung im Gemeindebüro gestattet.

2.

Soll der Verstorbene in einem Familiengrab beigesetzt werden, so ist bei der Anmeldung das Nutzungsrecht an der Grabstätte nachzuweisen.

3.

Trauer Gottesdienste und Bestattungen finden an Werktagen statt, an Samstagen nur um 10 Uhr.

4.

Tag und Stunde der Bestattung werden in Absprache mit dem Friedhofsbüro und dem für die Bestattung zuständigen Pastor / Geistlichen festgelegt.

§ 6

1.

Das Amtieren auf dem Friedhof bei Beerdigungen obliegt dem zuständigen Pastor / Geistlichen.

2.

In der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof sowie in der Kirche dürfen grundsätzlich nur Beauftragte von Gemeinden, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehören, Trauer Gottesdienste durchführen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Gemeindepastor andere Personen als Trauerredner zulassen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie bei ihren öffentlichen Gebeten, Reden und Grabzeremonien die vom Kirchenrat beschlossenen Richtlinien beachten. Äußerungen gegen das christliche Bekenntnis sind untersagt. Der Gemeindepastor kann die vorherige Vorlage der Rede in schriftlicher Form verlangen. In diesem Fall bedürfen dann auch Gesänge, Lieder und Musikstücke, die am Grabe oder bei der Beerdigungsfeier vorgetragen werden sollen, der Genehmigung.

§ 7

1.

Die Tiefe der Gruft bis zur Oberkante des Sarges muss 90 cm betragen.

2.

Bei der Urnenbeisetzung beträgt die Tiefe bis zum Deckel der Urne 65 cm.

3.

Auf dem Friedhof dürfen nur Aschekapseln und Überurnen aus leicht verrottbarem Material beigesetzt werden.

§ 8

Die Ruhefrist beträgt für Erdbestattete wie auch für Urnenbestattete fünfundzwanzig Jahre. Vor Ablauf dieser Frist kann die Grabstelle nicht erneut belegt werden.

§ 9

1.

Umbettungen von Erdbestatteten und Urnenbestatteten sind unzulässig. In besonders begründeten Fällen kann – bei Leichen erst nach einem Jahr – eine Umbettung zugelassen werden, wenn es die hygienischen und gesundheitlichen Verhältnisse erlauben. Umbettungen von Erdbestatteten bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde und des Kirchenrates. Umbettungen von Urnen bedürfen der Genehmigung des Kirchenrates der ev.-ref. Kirchengemeinde Bremen Rönnebeck-Farge.

2.

Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 10

Für die Bestattung stehen folgende Grabstätten zur Verfügung:

a) Familiengräber

1. Familiengräber sind Grabstätten mit zwei, drei oder vier Grabstellen. In Ausnahmefällen können in Familiengräbern mit Genehmigung des Kirchenrates Urnen beigesetzt werden, maximal zwei Urnen pro Sargstelle.
2. Die Wiederbelegung einer Grabstelle in einem Familiengrab ist nach Ablauf der Ruhefrist und innerhalb des Nutzungsrechtes gestattet.

3. Das Nutzungsrecht kann nur von dem in § 1 Absatz 2 genannten Personenkreis sowie von deren Angehörigen erworben und verlängert werden.

b) Einzelgräber

1. Einzelgräber sind Grabstätten mit einer Grabstelle. Sie werden in der Regel der Reihe nach vergeben. In Ausnahmefällen können zwei Urnen beigesetzt werden.
2. Die Wiederbelegung des Einzelgrabes ist nach Ablauf der Ruhefrist und innerhalb des Nutzungsrechtes gestattet.
3. Das Nutzungsrecht kann nur von dem in § 1 Absatz 2 genannten Personenkreis sowie von deren Angehörigen erworben und verlängert werden.

c) Urnengräber

1. Urnengräber sind Grabstätten mit bis zu vier Urnengrabstellen.
2. Die Wiederbelegung einer Urnengrabstelle ist nach Ablauf der Ruhefrist und innerhalb des Nutzungsrechtes gestattet.
3. Das Nutzungsrecht kann nur von dem in § 1 Absatz 2 genannten Personenkreis sowie von deren Angehörigen erworben und verlängert werden.

d) Urnenplätze auf dem anonymen Gräberfeld

Zur Beisetzung von Urnen ist ein anonymes Gräberfeld eingerichtet, für dessen Instandhaltung die Kirchengemeinde zuständig ist. Ein Nutzungsrecht kann nicht erworben und die Ruhefrist für die beigesetzten Urnen nicht verlängert werden. Die Errichtung von Grabmälern sowie individuelle Bepflanzung und gärtnerische Gestaltung ist auf dem anonymen Gräberfeld nicht zulässig.

e) Rasengräber

1. Rasengräber sind Einzelgrabstätten für Erdbestattungen, deren Pflege durch die Friedhofsverwaltung gewährleistet wird.
2. Die Wiederbelegung einer Urnengrabstelle ist nach Ablauf der Ruhefrist und innerhalb des Nutzungsrechtes gestattet.
3. Urnenbeisetzungen sind mit Zustimmung des Kirchenrates zulässig.
4. Das Nutzungsrecht kann nur von dem in § 1 Absatz 2 genannten Personenkreis sowie von deren Angehörigen erworben und verlängert werden.

f) Rasen-Urnengräber

1. Rasen-Urnengräber sind Grabstätten mit bis zu zwei Urnengrabstellen (Einzel- oder Doppelurnengrab), deren Pflege von der Friedhofsverwaltung gewährleistet wird.
2. Die Wiederbelegung einer Urnengrabstelle ist nach Ablauf der Ruhefrist und innerhalb des Nutzungsrechtes gestattet.
3. Das Nutzungsrecht kann nur von dem in § 1 Absatz 2 genannten Personenkreis und deren Angehörigen erworben und verlängert werden.

g) Urnenplätze auf dem Urnengemeinschaftsfeld

1. Zur Beisetzung von Urnen ist ein Urnengemeinschaftsfeld eingerichtet, für dessen Instandhaltung die Kirchengemeinde zuständig ist. Eine individuelle Bepflanzung und gärtnerische Gestaltung ist auf dem Gräberfeld nicht zulässig.
2. Das Nutzungsrecht kann nur von dem in § 1 Absatz 2 genannten Personenkreis und deren Angehörigen erworben und verlängert werden.

§ 11

1.

An den in § 10 genannten Grabstellen – mit Ausnahme der Urnenplätze auf dem anonymen Gräberfeld (§ 10d) – können Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung erworben werden.

2.

Die Nutzung besteht in dem Recht zur Belegung der Grabstätten nach dieser Ordnung. Für die in § 10 genannten Grabstätten a) bis c) (Familiengräber, Einzelgräber, Urnengräber) besteht die Pflicht zur würdigen Instandhaltung der Grabstätte.

3.

Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühren und durch Eintragung in das Grabstellenverzeichnis erworben. Es wird durch die Aushändigung einer Graburkunde bescheinigt. Für die anonyme Urnenbeisetzung wird keine Graburkunde ausgehändigt.

4.

Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt fünfundzwanzig Jahre. Nach Ablauf der Ruhefrist kann das Nutzungsrecht der in § 10 genannten Grabstellen – mit Ausnahme der Urnenplätze auf dem anonymen Gräberfeld (§10d) – verlängert werden. Die Verlängerungsfrist beträgt mindestens fünf Jahre, höchstens fünfundzwanzig Jahre.

5.

Über die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird eine Graburkunde ausgehändigt.

6.

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes anlässlich einer Beisetzung sind die für den Zeitraum entsprechenden Gebühren zu entrichten.

7.

Das Nutzungsrecht an einem Familiengrab, einem Einzelgrab, einem Urnengrab, einem Rasengrab, einem Rasen-Urnengrab oder einem Grab auf dem Urnengemeinschaftsfeld kann nur einer natürlichen oder juristischen Person zustehen.

8.

Die Ausübung des Nutzungsrechtes setzt voraus, dass die berechtigte Person im Grabstellenverzeichnis eingetragen ist.

§ 12

1.

Das Nutzungsrecht kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten jederzeit auf einen seiner Angehörigen oder den Lebensgefährten übertragen werden, sofern er dem in § 1 Absatz 2 genannten Personenkreis angehört.

2.

Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht ohne Antrag auf den überlebenden Ehegatten oder Lebensgefährten über. Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keinen Ehegatten oder Lebensgefährten oder ist dieser durch Gesetz oder Testament von der Erbfolge ausgeschlossen, so ist das Nutzungsrecht auf Antrag einem erbberechtigten Angehörigen zu übertragen, soweit nicht der Nutzungsberechtigte durch letztwillige Verfügung etwas anderes bestimmt hat.

3.

Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, bei Namens- und/oder Adressänderungen die Friedhofsverwaltung zu benachrichtigen.

4.

In Ausnahmefällen kann der Kirchenrat die Übertragung des Nutzungsrechtes auch auf andere als die unter Absatz 1 und 2 genannten Personen zulassen.

§ 13

1.

Der Übergang des Nutzungsrechtes wird erst mit der Umschreibung im Grabstellenverzeichnis rechtswirksam. Bei der Antragstellung ist die Graburkunde vorzulegen.

2.

Die Umschreibung ist gebührenpflichtig.

3.

In den Fällen des § 12 Absatz 2 Satz 2 ist die Umschreibung innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Nutzungsberechtigten zu beantragen. Der Kirchenrat ist berechtigt, die Umschreibung vorzunehmen, wenn der Antragsteller die Graburkunde vorlegt. Der Kirchenrat ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Vorlage eines Erbscheines und den Nachweis über die Erbauseinandersetzung zu verlangen.

4.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn die Umschreibung nicht innerhalb von einem Jahr nach dem Tode des Nutzungsberechtigten beantragt wird. Der Kirchenrat kann in besonderen Fällen Fristverlängerung gewähren.

§ 14

1.

Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes verfügt der Kirchenrat über die Grabstätte.

2.

Hinsichtlich Abräumung der Grabstätte findet § 21 entsprechend Anwendung.

§ 15

Das Nutzungsrecht kann durch den Kirchenrat vorzeitig entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften dieser Ordnung entsprechend angelegt ist oder in der Unterhaltung vernachlässigt wird und dreimalige schriftliche Aufforderung zur Beseitigung der Mängel innerhalb der vom Kirchenrat zu setzenden Frist unter Hinweis auf die Möglichkeit der Entziehung des Nutzungsrechtes erfolglos bleibt. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, so ist diese Aufforderung einmal in „Bremer Nachrichten – Die Norddeutsche“ bzw. deren Nachfolgerin bekanntzumachen.

§ 16

1.

In einem Familiengrab können mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten bestattet werden:

- a) der Ehegatte oder Lebensgefährte, auch dann, wenn er nicht einer Kirchengemeinde angehört,
- b) die Verwandten auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder, Geschwister, auch dann, wenn sie nicht einer Kirchengemeinde angehören,
- c) der Nutzungsberechtigte selbst.

2.

Zu Ausnahmen bedarf es der Genehmigung des Kirchenrates.

3.

Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Beisetzung von Aschenurnen.

V. Anlage und Instandhaltung der Grabstätten

§ 17

1.

Alle Grabstätten – mit Ausnahme der Rasengräber, Rasen-Urnengräber, des anonymen Gräberfeldes und des Urnengemeinschaftsfeldes – sind in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch anzulegen. Bei erstmaliger Benutzung der Grabstätte muss die Anlage so bald wie möglich erfolgen.

2.

Kränze, Blumengebinde sowie jeglicher Grabschmuck dürfen nur aus kompostierbarem Material bestehen. Es dürfen keine technisch und elektrisch betriebenen Gegenstände wie Leuchtmittel o. ä. verwendet werden. Auf den von der Gemeinde gestalteten Rasengräbern, Rasen-Urnengräbern, zu Rasen-Urnengräbern umgewandelten Gräbern sowie den Urnenplätzen auf dem anonymen Gräberfeld und dem Urnengemeinschaftsfeld dürfen keine individuellen Veränderungen vorgenommen werden. Kompostierbare Schmuckgegenstände sowie Blumen sind bei diesen Feldern lediglich auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet, soweit solche vorhanden sind. Das Aufstellen oder Ablegen von Figuren, Pflanzgefäßen, Blumenvasen o. ä. ist nur im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang einer Bestattung erlaubt. Außerhalb dieser Zeiten ist das Aufstellen oder Ablegen von Figuren, Pflanzgefäßen, Blumenvasen o. ä. untersagt. Steckvasen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, unerlaubte Beigaben von den Gräberfeldern zu entfernen; Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

3.

Bänke und Stühle dürfen nur mit Genehmigung des Kirchenrates aufgestellt werden.

4.

Alle Grabstätten sind zu bepflanzen, mit Ausnahme der Rasengräber, Rasen-Urnengräber und der Urnenplätze auf dem anonymen Gräberfeld und dem Urnengemeinschaftsfeld. Es dürfen nur geeignete Pflanzen verwendet werden. Sie dürfen die Nachbargräber nicht beeinträchtigen.

5.

Bäume und Sträucher sind im Schnitt so zu halten, dass eine Höhe von 3 m bei Bäumen bzw. 1 m bei Sträuchern nicht überschritten wird. Stark wuchernde oder absterbende Gehölze sowie Bäume und Sträucher, die über die vorgeschriebene Höhe hinausragen, sind zu beseitigen. Der Kirchenrat kann Nutzungsberechtigte zur Ausführung solcher Arbeiten unter angemessener Fristsetzung schriftlich auffordern. Bleibt die Aufforderung unbeachtet, so kann er die Ausführung der Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

6.

Die Verwendung von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln ist auf dem Friedhof untersagt.

VI. Grabmäler, Einfassungen, bauliche Anlagen

§ 18

1.

Die Errichtung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen und ihre Veränderung bedarf der Genehmigung des Kirchenrates.

2.

Der Kirchenrat kann im Rahmen des § 19 dieser Ordnung Anordnungen treffen, die Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler, Einfassungen usw. bestimmen.

3.

Es sollen nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen.

§ 19

1.

Familiengräber dürfen eine einfache steinerne Einfassung mit einer Höhe bis zu 20 cm und einer Breite bis zu 10 cm erhalten. Einfassungen aus Eisen, Holz, Schiefer, Ziegeln, Glasplatten und ähnlichen Werkstoffen sind nicht gestattet.

2.

Einzelgräber dürfen eine einfache steinerne Einfassung mit einer Höhe bis zu 20 cm und einer Breite von 8 cm erhalten. Einfassungen aus Eisen, Holz, Schiefer, Ziegeln, Glasplatten und ähnlichen Werkstoffen sind nicht gestattet.

3.

Bei Urnengräbern wird die Einfassung von der Friedhofsverwaltung gestellt.

4.

Rasengräber haben keine Einfassung und keine Grabsteine. Rasengräber können mit einer Grabplatte (Größe 40 x 50 cm, ebenerdig) versehen werden. Bei Umwandlung von vorhandenen Grabstellen in Rasengräber dürfen die vorhandenen Grabsteine liegend als Grabplatten verwendet werden. Ablage von Grabschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen zentralen Ablagestellen vorzunehmen.

5.

Rasen-Urnengräber haben keine Einfassung und keine Grabsteine. Rasen-Urnengräber sollen mit einer Grabplatte (Einzelurnengrab Größe 30 x 40 cm, Doppelurnengrab 50 x 65 cm, ebenerdig) versehen werden. Ablage von Grabschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen zentralen Ablagestellen vorzunehmen.

6.

Auf dem Urnengemeinschaftsfeld sind für die Verstorbenen Namenstafeln auf den dafür vorgesehenen Granitsteinen am Wegesrand anzubringen. Die Gestaltung der Namenstafeln in Form, Material, Farbe und Aufschrift sind einheitlich gemäß Vorgabe der Friedhofsverwaltung zu gestalten. Ablage von Grabschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen zentralen Ablagestellen vorzunehmen.

7.

Grabmäler sollen in der Regel nicht höher als 90 cm sein.

8.

Jedes Grabmal ist seiner Größe entsprechend dauerhaft zu gründen. Demzufolge sind Grabmäler aus Stein oder Metall auf gemauerte Unterbauten zu setzen und mit diesen fest zu verbinden. Die Unterbauten müssen bis unter die Frostgrenze reichen und dürfen nicht über den Erdboden hervorragen. Grabmäler aus Holz müssen auf einem genügend starken, gegen Verwitterung geschützten Unterteil in den Boden eingegraben werden oder mit Eichenholzstützen auf einem über den Boden hervorragenden Steinsockel befestigt werden.

9.

Grabmäler, Einfassungen usw. sind stets in ordnungsmäßigem Zustand zu halten.

10.

Die Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der durch Umstürzen von Grabmälern oder Teilen derselben sowie infolge von Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entsteht.

11.

Bei Urnengräbern ist das Einsetzen einer Urnenkammer zulässig. Die Abdeckung ist so durchzuführen, dass eine Bepflanzung gemäß § 17 Absatz 3 möglich ist.

§ 20

1.

Die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals ist unter gleichzeitiger Vorlage einer Zeichnung in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 rechtzeitig einzuholen. Aus der Zeichnung müssen alle Einzelheiten, insbesondere Inhalt, Form, Darstellungen, Symbole und Anordnung der Beschriftung ersichtlich sein. Das Gesuch muss genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes enthalten. Mit der Aufstellung eines Grabmals darf erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden.

2.

Darstellungen und Symbole auf Grabplatten bzw. Grabsteinen müssen einen christlichen Bezug haben.

3.

Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht den Zeichnungen oder wurde es ohne Genehmigung errichtet, so hat es der Nutzungsberechtigte innerhalb einer vom Kirchenrat zu setzenden Frist zu entfernen.

4.

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise – möglichst seitlich – an den Grabmälern angebracht werden.

§ 21

1.

Grabmäler, Einfassungen usw. müssen nach Ablauf der Nutzungsdauer und der Ruhefrist vom Nutzungsberechtigten auf seine Kosten entfernt werden, sofern sie nicht gemäß Absatz 4 unter Denkmalschutz stehen.

2.

Grabmäler, Einfassungen usw. bleiben Eigentum des Nutzungsberechtigten.

3.

Werden die Grabmäler, Einfassungen usw. nicht innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf der Nutzungsdauer bzw. der Ruhefrist durch die Nutzungsberechtigten entfernt, so kann die Entfernung durch den Kirchenrat auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlasst werden. Die Kirchengemeinde ist zur Aufbewahrung der entfernten Gegenstände nicht verpflichtet.

4.

Künstlerisch wertvolle Grabmäler oder solche von besonderer den Friedhof kennzeichnender Eigenart unterliegen dem Schutz des Kirchrates mit Einverständnis des zuständigen Landeskonservators. Über sie wird ein Verzeichnis geführt, das jederzeit eingesehen werden kann. Ihre Entfernung ist nur mit besonderer Erlaubnis des Kirchenrates zulässig.

VII. Aufgabe oder Umwandlung einer Grabstätte

§ 22

1.

In begründeten Fällen können Nutzungsberechtigte eine Grabstelle vor Ablauf der Ruhefrist gebührenpflichtig zurückgeben.

2.

Bereits gezahlte Gebühren für das Nutzungsrecht werden nicht erstattet.

3.

Für die Dauer der noch verbleibenden Ruhefrist wird eine Gebühr erhoben.

4.

Die Grabstätte ist auf Kosten des Nutzungsberechtigten abzuräumen.

§ 23

1.

In begründeten Fällen können Familiengräber (keine Einzelgräber) in Rasengräber umgewandelt werden.

2.

Der Nutzungsberechtigte hat die Differenz zwischen den bereits von ihm gezahlten Gebühren und den Gebühren für ein Rasengrab zu tragen.

VIII. Außerdienststellung und Entwidmung

§ 24

1.

Der Friedhof oder ein Friedhofsteil kann aus einem wichtigen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

2.

Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Absatz 1 Satz 1 und von einzelnen Reihen- und Wahlgrabstätten ist öffentlich bekanntzumachen; bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte außerdem eine schriftliche Benachrichtigung.

3.

Im Falle der Entwidmung sind die Beigesetzten für die restliche Ruhezeit auf Kosten der Kirchengemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

4.

Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.

5.

Alle Ersatzgrabstellen nach Absatz 3 und 4 sind von der Kirchengemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

§ 25

1.
Für die Erhebung von Gebühren ist die Friedhofsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.
2.
Sämtliche Gebühren sind im Voraus zu zahlen und können im Wege des Verwaltungsverfahrens beigetrieben werden.

IX. Schlussbestimmungen

§ 26

1.
Diese Friedhofsordnung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.
2.
Von diesem Zeitpunkt an treten alle bisherigen Friedhofsordnungen und Änderungen außer Kraft.
3.
Änderungen der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung treten jeweils am Ersten des auf ihre Veröffentlichungen folgenden Monats in Kraft.
4.
Die Friedhofsordnung, die Friedhofsgebührenordnung und deren Änderungen werden im Internet unter www.kirche-farge.de bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung im Internet wird unter Angabe der Internetadresse in den „Bremer Nachrichten – Die Norddeutsche“ bzw. deren Nachfolgerin hingewiesen. Die Änderungen treten am Ersten des auf die Veröffentlichung dieses Hinweises folgenden Monats in Kraft. Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung kann im Gemeindebüro / Friedhofsbüro Landrat-Christians-Str. 78, 28779 Bremen eingesehen werden.

Vorstehende Friedhofsordnung wurde vom Kirchenrat am 20. April 2021 beschlossen und vom Kirchausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche am 03. Mai 2021 genehmigt. Sie ist am 08.05.2021 im Internet bekannt

gemacht worden. Hierauf wurde am 08.05.2021 in der Tageszeitung „Bremer Nachrichten - Die Norddeutsche“ hingewiesen.

Bremen, den 20. April 2021

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde
Bremen-Rönnebeck-Farge
Der Kirchenrat